



## INNICHEN - SAN CANDIDO

39038 Innichen, Freisinger Straße 13  
Steuernummer/Codice Fiscale: 92022490210

☎ 0474/91 32 02  
[ssp.innichen@schule.suedtirol.it](mailto:ssp.innichen@schule.suedtirol.it)

39038 San Candido, Via Freising 13  
[ssp.innichen@pec.prov.bz.it](mailto:ssp.innichen@pec.prov.bz.it)

### Dekret der Schulführungskraft Nr. 06 vom 29.02.2024

#### Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 für die Dienstleistung Beratung „Unterstützte Kommunikation und Möglichkeiten der Umsetzung im Schulalltag“

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

- das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- den Dreijahresplan und das Budget der Schule,
- den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Dienstleistung/Beratung „**Unterstützte Kommunikation und Möglichkeiten der Umsetzung im Schulalltag**“ am 05.03.2024 von 09.00 – 11.00 Uhr und 04.04.2024 von 09.00 – 13.30 Uhr für insgesamt 6,5 Stunden für die Mitarbeiterin für Integration und die Integrationslehrperson zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt,
- es keine Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) gibt.

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe der Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000,00 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt: es wurden keine derartigen Risiken festgestellt.

Es wird festgehalten, dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreiben enthalten sind.

Der Wirtschaftsteilnehmer Lebenshilfe ONLUS wurde aus folgenden Gründen gewählt:

An der Schule gibt es keine Lehrperson, die über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um diese Beratung mit den Lehrpersonen durchzuführen. Frau Susanne Leimstädtner ist im Bereich der Unterstützten Kommunikation für Schüler\*innen und in der entsprechenden Beratung für Lehrpersonen schon seit Jahren erfolgreich tätig.

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wird wie folgt begründet: Es wurde die hohe Fachkompetenz von Frau Leimstädtner nachgewiesen, welche Garantin dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Beratung erzielt wird. Es wurde festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Lehrpersonen und Schüler\*innen besteht.

Die gegenständliche Dienstleistung mit einem Betrag von 533,00 Euro wird durch eigene Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2024 finanziert und ist gedeckt.

### **DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT verfügt**

Die Dienstleistung/Beratung **„Unterstützte Kommunikation und Möglichkeiten der Umsetzung im Schulalltag“** am 05.03.2024 von 09.00 – 11.00 Uhr und 04.04.2024 von 09.00 – 13.30 Uhr für insgesamt 6,5 Stunden wird aus den oben angeführten Begründungen an den Wirtschaftsteilnehmer Lebenshilfe ONLUS zu einem Gesamtbetrag von 533,00 Euro vergeben.

Es ist keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form über das Portal „Informationssystem Öffentliche Verträge“ abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 533,00 (esente IVA) sind durch Erlöse der ordentlichen Zuweisung und dem Budget 2024 gedeckt.

Die vorliegende Maßnahme wird zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis wird auf dem Portal „Informationssystem Öffentliche Verträge“ veröffentlicht.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Es besteht kein auch nur potentieller Interessenskonflikt.

Die einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Silvia Kaser.

**DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT**  
Silvia Kaser  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)